

Information zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt sowohl für die automatisierte als auch für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten unmittelbar die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ihr Anwendungsbereich erfasst auch jegliche Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken. Hieraus ergeben sich Mitteilungs- und Informationspflichten gegenüber den Auskunftspflichtigen.

Zusätzlich zur Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) sind die Auskunftspflichtigen gemäß Artikel 13 DSGVO über Folgendes zu informieren.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden (Art. 13 Abs 2 c DSGVO). Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gemäß Artikel 13 Abs. 2 e DSGVO sind Auskunftspflichtige auch über die Folgen der Nichtbereitstellung der Daten zu informieren.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, (i) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, (ii) entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder (iii) entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1, Buchstabe e der DSGVO sind den Auskunftspflichtigen die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der erhobenen Daten mitzuteilen. Ihre Daten werden nur innerhalb des Verbunds der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verarbeitet.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Die Informationspflicht erstreckt sich nach Artikel 13 Absatz 2 b der DSGVO zudem grundsätzlich auch auf das Recht auf Auskunft (Artikel 15 der DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 der DSGVO), Löschung (Artikel 17 der DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 der DSGVO), Datenübertragbarkeit (Artikel 20 der DSGVO) und Widerspruch (Artikel 21 der DSGVO). Wir weisen aber darauf hin, dass die betreffenden Rechte mit Ausnahme von Artikel 20 DSGVO durch Artikel 3 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG), welcher ebenfalls zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, und Artikel 17 Abs. 3 DSGVO ausgeschlossen werden können, soweit die Statistik dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

Unabhängig von diesen Rechten besteht auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, hier dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, gemäß Artikel 77 DSGVO.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1, Buchstabe b sowie Absatz 2, Buchstabe d der DSGVO wird der Hinweis gegeben, dass Fragen oder Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die behördlichen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden können.

Kontaktdaten

Datenschutzbeauftragter des Landesamts für Statistik
90725 Fürth
datenschutzbeauftragte@statistik.bayern.de

Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Angaben können auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz gerichtet werden.

Der bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 221219
80502 München
Tel.: 089/212672-0
Fax: 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de